

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. März 1976	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 76	Gesetz über die Amtszeit der Personalvertretungen bei mit Wirkung vom 1. Januar 1977 neugegliederten Gemeinden und Landkreisen GVBl. II 326-6	197
3. 3. 76	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher und zur Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages GVBl. II 300-14	198
—	Berichtigung Ändert GVBl. II 71-19	198

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Amtszeit der Personalvertretungen bei
mit Wirkung vom 1. Januar 1977 neugegliederten
Gemeinden und Landkreisen*)

Vom 3. März 1976

Artikel 1

Die Personalvertretungen (Personalräte, Gesamtpersonalräte, Jugendvertretungen und Vertreter gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes) bei den mit Wirkung vom 1. Januar 1977 neugegliederten Gemeinden und Landkreisen bleiben bis zum Ablauf des Tages vor der Neuwahl, längstens bis zum 31. Mai 1977, im Amt; die Neuwahl findet im Mai 1977 statt. Dasselbe gilt für die Personalräte bei den Polizeidienststellen, die von den Neugliederungsmaßnahmen betroffen werden. § 23 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. März 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 326-6

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Ernennung des
Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher
und zur Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände
für die Wahl des Bundestages*)**

Vom 3. März 1976

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2326) wird verordnet:

§ 1

Der Landeswahlleiter, die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Minister des Innern ernannt.

§ 2

(1) Die Wahlvorsteher der Wahlbezirke und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindevorstand ernannt.

(2) Die Wahlvorsteher der Briefwahlvorstände und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter ernannt.

(3) Die Beisitzer der Wahlvorstände werden vom Gemeindevorstand, die Beisitzer der Briefwahlvorstände vom Kreiswahlleiter berufen.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 300-14
¹⁾ GVBl. II 300-6

Berichtigung

Betreff: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 2. Februar 1976 (GVBl. I S. 173)*

Die Ausfertigungsformel zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 2. Februar 1976 (GVBl. I S. 173) lautet wie folgt:

„Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Februar 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

¹⁾ Ändert GVBl. II 71-19